

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bebauungsplan „Markenweg“ in Wallhausen



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

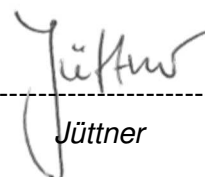
für den Bebauungsplan „Markenweg“ in Wallhausen

Auftraggeber: **Wunderland Bau GmbH und Co. KG**
Nikolaus-Otto-Straße 13
70771 Leinfelden-Echterdingen

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 04.11.2024



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1 Avifauna	7
3.2 Fledermäuse	7
3.3 Haselmaus	7
3.4 Reptilien	7
4 Gebietsbeschreibung	8
5 Untersuchungsergebnisse	10
5.1 Avifauna	10
5.2 Fledermäuse	10
5.3 Haselmaus	10
5.4 Reptilien	10
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	11
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	11
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	11
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse	11
6.5 Betroffenheit Haselmaus	12
6.6 Betroffenheit Reptilien	12
6.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien	12
6.8 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	12
7 Zusammenfassung	12
8 Literatur	13
Anhang 1 Tabelle Brutvögel und Nahrungsgäste	

1 Vorbemerkung

Im Süden von Wallhausen ist der vorhabenbezogene Bebauungsplanung „Markenweg“ in einer Größe von 4.500 m² südlich der Bahnlinie vorgesehen.

Aktuell befinden sich auf der Fläche Grünland, das sukzessiver verbuscht, sowie randlich Feldhecken.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, der Haselmaus sowie der Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis November 2024.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Haselmaus

Die Haselmaus ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich streng geschützt. In der Roten Liste Baden-Württembergs wird sie in der Kategorie G "Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt" geführt.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die Artengruppen Brutvögel Fledermäuse, Reptilien sowie die Haselmaus untersucht.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung des Gehölzes innerhalb der Planfläche sowie der randlich angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen am 07. April 2024 sowie als sechsmalige Revierkartierung innerhalb des Plangebietes. Die Begehungen erfolgten am 07. April, 21. April, 9. Mai, 28. Mai, 13. Juni und 29. Juni 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 3 °C und 18 °C.

3.2 Fledermäuse

Am 07. April 2024 wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet und randlich angrenzend auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

3.3 Haselmaus

Am 7. April wurden im Bereich der Gehölze im Plangebiet 10 Haselmaustubes ausgebracht. Diese wurden regelmäßig auf Nutzungen durch Haselmäuse kontrolliert (28. Mai, 29. Juni, 02. August, 14. September und 28. Oktober 2024).

Zusätzlich wurden die Gehölzbereiche am 28. Oktober und 04. November mit bereits teilweiser Entlaubung auf Nester und Fraßspuren der Haselmaus kontrolliert. Nester der Haselmaus sind runde verwobene Bauten mit Durchmesser von 5 bis 15 cm aus Gräsern, Blättern und / oder Laub, die sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder dichter Strauchvegetation befinden können. Typische Fraßspuren der Haselmaus findet man in der Nähe der Haselsträucher in Form von runden Löchern in Haselnüssen mit Zahnsuren parallel zum Rand.

3.4 Reptilien

Die Bereiche des Plangebietes wurden am 05. Mai, 14. Mai, 27. Mai, 07. Juni, 24. Juni, 07. Juli, 03. August und 08. August 2024 auf Vorkommen von Reptilien untersucht.

4 Gebietsbeschreibung

Die 4.500 m² große Planfläche „Markenweg“ befindet sich in ebener Lage auf 450 m Höhe im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Die Planung findet auf aktuell aufgelassenem Grünland, das von Feldhecken umgeben ist, statt.

Die Fettwiesenvegetation steht hochwüchsig und dicht sowie im Relief bulkig, Gräser dominieren den Bestand. Wiesen-Fuchsschwanz und Glatthafer treten sehr zahlreich auf, in der Krautschicht ist unter anderem Wiesen-Storchschnabel zahlreich vertreten. Randlich wachsen Gehölze wie Mirabelle und Brombeere ein. Die randlichen Hecken sind hochwüchsig und dicht, in der Baum- und Strauchschicht treten zahlreich Hasel, Liguster, Roter Hartriegel, Feld-Ahorn und Weißdorn auf sowie randlich zahlreich Brombeere.

Nach Norden und Osten hin grenzen ein Fahrweg und der Böschungsbereich der Bahnlinie an die Planfläche, nach Süden hin ein Fahrweg und landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Im südwestlichen Anschluss befinden sich Wohnbauten, nach Westen hin Wohngebäuden zugeordnete Grünflächen mit Gehölbeständen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

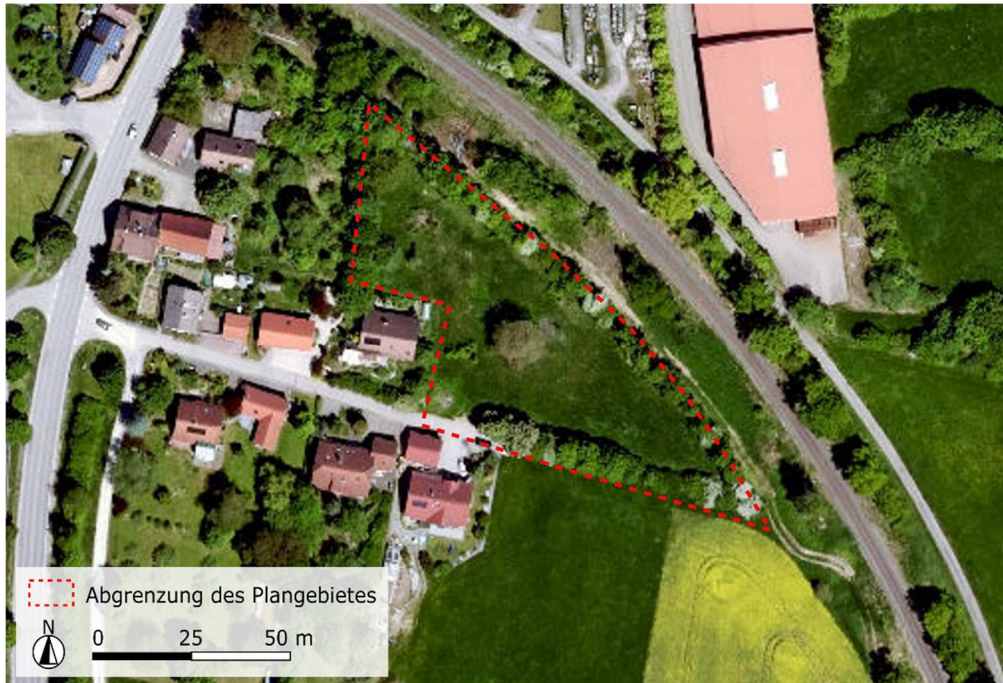


Abb. 2: Abgrenzung des Plan- und Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über die Planfläche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plangebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 7 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Sübeck et al. (2005) im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich um Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Singdrossel. Die Brutvögel nutzen die randlichen Gehölze als Brutplätze.

Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsbereich. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaumeise, Elster, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen und Star. Die Nahrungsgäste flogen sowohl von den die Häuser begleitenden Hausgärten und der das nördliche Wohngebiet nach Süden hin abgrenzenden Hecke als auch aus den Streuobstbereichen im Süden in die Planfläche ein.

Von den Nahrungsgästen ist die Goldammer in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

Genutzte Baumhöhlen und Großnester befinden sich nicht innerhalb der Planfläche.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze innerhalb und randlich des Plangebietes konnten keine für Fledermäuse geeigneten nach oben gerichteten Höhlungen oder als Einzelruhestätten genutzte Spalten festgestellt werden.

Die randlichen Heckenstrukturen bilden Teil der Leitlinien für Fledermausjagdfüge aus dem Ort heraus.

5.3 Haselmaus

Haselmausnachweise konnten im Zuge der Untersuchungen weder bei der Kontrolle der künstlichen Nester noch bei der Nest- und Fraßspurensuche erbracht werden.

5.4 Reptilien

Bei den Begehungen wurden im Bereich des nördlichen Fahrweges außerhalb des Plangebietes am 07. Juni und 08. August jeweils ein adultes Zauneidechsenmännchen gesichtet, das in Richtung Bahnlinie flüchtete.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Singdrossel
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Bei den vorkommenden häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufig vorkommenden Brutvögeln kann davon ausgegangen werden, dass entfallende oder gestörte Nistplätze im räumlichen Umfeld neu errichtet werden können.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällarbeiten und Baufeldfreiräumung dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im Planbereich festgestellt wurden, von der Planung nicht direkt erheblich betroffen. Allerdings gehen bei Verlust der Heckenstrukturen Leitlinienbereiche verloren.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse

Randliche Gehölzstrukturen sollten in Form von Heckenstrukturen oder Gehölzreihen erhalten werden.

6.5 Haselmaus

Haselmäuse sind, da keine Nachweise im Planbereich erbracht wurden, von der Planung nicht erheblich betroffen.

6.6 Reptilien

Zauneidechsen wurden nicht direkt im Plangebiet jedoch im nördlichen Anschluss nachgewiesen worden. Die Individuen müssen im Bauzeitraum vor Einwirkungen geschützt werden.

6.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien

Das Baufeld ist außerhalb der nördlichen Baumreihe mit einem Amphibienzaun für Reptilien abzuschränken, so dass Einwanderungen während der Bauzeit vermieden werden. Der nördlich angrenzende Fahrweg sollte zum Schutz der angrenzend lebenden Tiere nicht im Zuge der Bautätigkeiten genutzt werden.

6.8 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 **Zusammenfassung**

Im Süden von Wallhausen ist der vorhabenbezogene Bebauungsplanung „Markenweg“ in einer Größe von 4.500 m² südlich der Bahnlinie vorgesehen.

Aktuell befinden sich auf der Fläche Grünland, das sukzessiver verbuscht, sowie randlich Feldhecken.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, der Haselmaus sowie der Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis November 2024.

Für den Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel, sowie der randlich außerhalb auftretenden Zauneidechsen und zum Erhalt von Leitstrukturen von Fledermäusen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig:

Nachweise von Haselmäusen und anderen streng geschützten Arten(gruppen) konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden

Fazit:

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.	
Brutvogel/Brutverdacht												
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=		
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=		
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	I	80.000-130.000	Rev.		>	↓↓		*	*	=		
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.		>	↓↓		*	*	=		
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	I	110.000-150.000	Rev.		(<)	=		*	*	=		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=		
Nahrungsgast/Zugvogel												
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=		
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.		h	>	↑		*	*	=	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	I	105.000-150.000	Rev.		h	(<)	↓↓		V	V	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=		

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Markenweg“ in Wallhausen

Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areal	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	W sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	